

SATZUNG
der
„PKD Familiäre Zystennieren e.V.“

Gemeinnütziger Verein
gegründet am 16.09.2004

Eingetragen am 13.10.2004 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt
unter der Nummer **VR 3325**

Gemeinnützigkeit bescheinigt durch das Finanzamt Bensheim, 28.12.2004
Unter der Steuernummer: 05 250 5736 5 – XI/4

Aktuelle Version: 4.4 (VR 3325 – Fall 14 vom 4.2.22)



Präambel

- Familiäre Zystennieren sind eine der häufigsten genetischen Erkrankungen, die 80.000 Deutsche und 12,5 Mio. Menschen weltweit betrifft - unabhängig von Geschlecht, Alter, ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft.
- Der Verein PKD Familiäre Zystennieren e.V. (Kurzform PKD e.V.) vertritt die Interessen von Patienten und Familien mit Zystennieren, indem er Selbsthilfe, Prävention und Forschung fördert.
- Um Patienten und Angehörigen zu helfen, bietet der Verein ein vielfältiges Beratungsangebot an und unterstützt den Informationsaustausch Betroffener untereinander. Durch eine intensive Prävention soll das öffentliche Bewusstsein gefördert werden. Ziel ist es, u.a. den Krankheitsverlauf durch Aufklärung bei Patienten und Ärzten zu verzögern. In Zusammenarbeit mit dem medizinischen Beirat werden Forschungsaktivitäten zur Entwicklung einer Heilmethode initiiert, neue Erkenntnisse beobachtet und über den aktuellen Stand informiert.

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen PKD Familiäre Zystennieren e.V.
- (2) Der Verein ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt unter der Nummer VR 3325 eingetragen und führt den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.
- (4) Der Verein ist eine Bundesorganisation der Selbsthilfe.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (6) Zur Durchführung der Aufgaben kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten.

- (7) Der Verein ist Mitglied im Bundesverband Niere e.V. und assoziiert mit der PKD International und der PKD Foundation.

§ 2. Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den

Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2a Vereinszweck und Aufgaben

(1) Die Zwecke des Vereins sind die Hilfestellung für Betroffene mit der Erkrankung „**familiäre Zystennieren**“ und **zystischer Nierenerkrankungen**. Der Zweck wird erreicht durch:

- (a) Selbsthilfe;
- (b) Prävention (durch die Aufklärung zur Erkrankung bei Patienten und Ärzten und die Förderung eines öffentlichen Bewusstseins);
- (c) Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Zystennieren.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (a) Kostenlosen Informationsaustausch in Gesprächskreisen zwischen den Betroffenen gemäß Leitlinien, die in der Mitgliederversammlung festgelegt werden;
- (b) Beratung der Mitglieder und aller übrigen Betroffenen über die Ursachen der Erkrankung, der möglichen Verzögerung des Krankheitsbildes sowie die Möglichkeiten der Behandlung;
- (c) die Zusammenarbeit mit fachbezogenen Institutionen, z. B. Kliniken, Ärzten, Therapeuten, Verbänden, Selbsthilfegruppen, Krankenkassen etc.;
- (d) theoretische und praktische Hilfestellungen;
- (e) Unterstützung durch einen medizinischen Beirat, die Vergabe von

Forschungspreisen und -aufträgen auf den in Absatz (1)(c) genannten Gebieten;

- (f) mittelbare und unmittelbare Unterstützung von Betroffenen und Institutionen;
- (g) eigene regionale Selbsthilfegruppen.
- (h) Behindertenhilfe für Betroffene mit Zystennieren.

§ 3. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins werden kann
 - (a) jede natürliche Person, die das 7. Lebensjahr vollendet hat, sowie
 - (b) eine juristische Person.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Bei einer Ablehnung des Antrages ist er zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

§ 4. Arten von Mitgliedschaften

Der Verein bietet die folgenden Mitgliedschaften an:

- (1) Einzelmitgliedschaft: Ein Einzelmitglied muss eine natürliche Person, welche das 7. Lebensjahr überschritten hat oder eine juristische Person sein;
- (2) Familienmitgliedschaft: Ein Einzelmitglied erhält zusätzlich zu der Einzelmitgliedschaft das Sonderrecht, dass auch die Angehörigen des Einzelmitgliedes und alle Personen, welche im Haushalt des Einzelmitgliedes dauerhaft leben und noch nicht 25 Jahre alt sind, die

Leistungen des Vereins nutzen können. Diese Personen werden gemeinschaftlich Familienmitglieder genannt. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte obliegt ausschließlich dem jeweiligen Einzelmitglied; die Familienmitglieder sind hierzu, insbesondere aber zur Ausübung des Stimmrechts nicht berechtigt. Bei Erlöschen der Voraussetzungen der Familienmitgliedschaft, wie z.B. durch Erreichen der Volljährigkeit oder Auszug eines Familienangehörigen, ist das stimmberechtigte Einzelmitglied verpflichtet, den Vorstand von den Umständen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, schriftlich zu informieren;

- (3) Auswärtige Mitgliedschaft: Ein Einzelmitglied, welches seinen ständigen Aufenthalt in einem Land außerhalb Deutschlands hat und dadurch erhöhte Portogebühren bei der Versendung von Vereinsmaterialien anfallen, ist ein auswärtiges Mitglied;
- (4) Sozialmitgliedschaft: Ein Einzel- oder Familienmitglied, welches auf Grund seiner sozialen Situation zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht in der Lage ist, den Mitgliedsbeitrag gemäß § 9 aufzubringen ist ein Sozialmitglied. Sozialmitglied kann nur sein, wer auf Antrag durch den Vereinsvorstand zuvor schriftlich von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit worden ist. Bei Erlöschen der Befreiungsvoraussetzungen ist das Sozialmitglied verpflichtet, den Vorstand von den Umständen unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, schriftlich zu informieren;
- (5) Ehrenmitgliedschaft: Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand natürliche Mitglieder und Nichtmitglieder ernennen, die sich um die Förderung der Vereinsziele besonders verdient gemacht haben durch eine mehrjährige ehrenamtliche und intensive Mitarbeit für die Vereinsziele oder durch eine außergewöhnliche Spende an den

Verein von mindestens 10.000 Euro. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied ist automatisch die Verleihung einer Ehrenurkunde verbunden, in der die Verdienste benannt sind. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit der Verleihung der Ehrenmitgliedschaftsurkunde durch den Vorstand. Die Ernennung zum Ehrenmitglied befreit die jeweilige Person automatisch ab dem Zeitpunkt der Ernennung von der Verpflichtung zur Beitragszahlung. Im Übrigen besitzen Ehrenmitglieder alle die den Einzelmitgliedern vorbehaltenen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten.

§ 5. Patenschaften und Fördermitgliedschaften (Förderer)

- (1) Fördernde Mitglieder des Vereins sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele und Aufgaben des Vereins finanziell und/oder materiell unterstützen. Sie zahlen einen Förderbeitrag, haben aber kein Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
- (2) Paten des Vereins sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele und Aufgaben des Vereins finanziell und/oder materiell durch Sach- oder Dienstleistungen unterstützen. Sie zahlen einen Patenschaftsbeitrag, haben aber kein Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

§ 6. Medizinischer Beirat

- (1) Der medizinische Beirat besteht aus Personen mit medizinischer Ausbildung. Die Mitglieder des Beirats werden auf die Dauer von drei Jahren vom Vorstand festgelegt.
- (2) Der Vorstand kann natürliche Mitglieder und Nichtmitglieder zum Medizinischen Beirat ernennen und jederzeit abberufen. Mitglieder des Medizinischen Beirats sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Im Übrigen haben Mitglieder des Medizinischen Beirats

lediglich beratende Funktion und sind nicht stimmberechtigt.

- (3) Der medizinische Beirat hat folgende Aufgaben:
- (a) (medizinische) Anlaufstelle für den Vorstand (für Vereinsmitglieder über den Vorstand);
 - (b) Informationen an den Vorstand über Veröffentlichungen zur Erkrankung;
 - (c) Unterstützung bei Veranstaltungen und Vorträgen, die der Verein durchführt bzw. Vermittlung von kompetenten Ansprechpartnern;
 - (d) Mitwirkung bei der Programmierung bei Veranstaltungen des Vereins.
- (4) Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied für den Medizinischen Beirat bestellen.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die nach der Geschäftsordnung angebotenen Informationen sowie Informationsmaterialien zu erhalten.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Satzung des Vereins zu befolgen und den Vereinszweck nicht zu gefährden.
- (3) Der Vorstand kann im Einzelfall nach Anhörung des jeweiligen Mitgliedes Maßnahmen treffen, die bis zum Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein führen können.

§ 8. Beendigung der Mitgliedschaft / Fördermitgliedschaft / Patenschaft

- (1) Die Mitgliedschaft, Fördermitgliedschaft oder Patenschaft endet durch Tod, Ausschluss,

Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur bis drei Monate vor Beendigung des jeweiligen Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Abstand von zwei aufeinanderfolgenden Monaten mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. In der letzten Mahnung wird auf die Möglichkeit der Streichung gemäß § 8 Abs. (1) unter Fristsetzung hingewiesen.
- (4) Wenn ein Mitglied oder Fördermitglied oder Pate oder Ehrenmitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann die jeweilige Person durch Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der jeweiligen Person Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist der jeweiligen Person mit einer Begründung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied, Fördermitglied oder der Pate hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 9. Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann

der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden (sog. Sozialmitglied nach § 4(4)). Über einen schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

- (3) Ehrenmitglieder, Sozialmitglieder und der medizinische Beirat sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 10. Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der medizinische Beirat.
- (2) Der Vorstand ist ehrenamtlich für den Verein tätig. Es dürfen ihm keine Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereins zufließen.

§ 11. Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei (Vorsitzender, Schriftführer, Finanzverwalter), jedoch höchstens sieben Mitgliedern. Er klärt unter sich, welches Vorstandsmitglied welche Aufgaben wahrnimmt.
- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und jeweils ein weiteres Vorstandsmitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand gemeinschaftlich vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 4.000 EUR die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (3) Der Vorstand kann um bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer) erweitert werden. Diese sind nicht vertretungsberechtigt.

§ 12. Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Umsetzung der in §2a genannten Vereinszwecke;
 - (b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - (d) Erstellung des Jahresberichts und der Jahresabrechnung;
 - (e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - (f) Delegation von satzungsmäßigen Aufgaben an einzelne Mitglieder; verantwortlich bleibt der Vorstand;
 - (g) Ernennung und Abberufung von Regionalleitern und Arbeitsgruppenleitern;
 - (h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - (i) Entscheidung über Anträge auf Sozialmitgliedschaften;
 - (j) Ernennung und Abberufung des medizinischen Beirats.

§ 13. Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder gemäß § 4 des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im

Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger aus den Reihen der Mitglieder wählen.
- (3) Eine Abwahl des bestehenden Vorstandes oder eines einzelnen Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der regulären Amtsdauer kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.
- (4) Der erweiterte Vorstand (Beirat) wird vom geschäftsführenden Vorstand ernannt.

§ 14. Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Eine Vorstandssitzung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Sie kann als Präsenzsitzung oder als virtuelle Sitzung abgehalten werden. Virtuelle Sitzungen werden unter Zuhilfenahme einer geeigneten Software, insbesondere zur Ermöglichung einer Online-Videokonferenz, durchgeführt. Der Vorsitzende trägt dafür Sorge, dass durch geeignete technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass die virtuelle Versammlung nur Vorstandsmitgliedern und sonstigen zur Teilnahme an der Vorstandssitzung Berechtigten zugänglich ist.
- (2) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.

§ 15. Regionalgruppen, Arbeitsgruppen

- (1) Der Verein fördert und unterstützt die Bildung von regionalen Gruppen mit gleichen Zielen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung für die regionalen Gruppen eine Geschäftsordnung, welche Näheres zur regionalen Organisation und zu weiteren Rechten und Pflichten der jeweiligen Mitglieder regelt.
- (3) Die regionalen Gruppen unterstützen bei der fachlichen Beratung, der Erarbeitung von Dokumenten, der Vorbereitung von Veranstaltungen und der Erhöhung der Wirkungsbreite des Vereins im Sinne seiner satzungsgemäßen Ziele.
- (4) Arbeitsgruppen werden nach Bedarf gebildet. Der Vorstand kann deren Vorsitzenden („Arbeitsgruppenleiter“) berufen bzw. abberufen.
- (5) Die Ansprechpartner der Regionalgruppen („Regionalleiter“) und der Arbeitsgruppenleiter werden vom geschäftsführenden Vorstand aus den Reihen der Mitglieder für die nach der regionalen Geschäftsordnung festgelegte Dauer ernannt.

§ 16. Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten werden. Virtuelle Mitgliederversammlungen werden unter Zuhilfenahme einer geeigneten

Software, insbesondere zur Ermöglichung einer Online-Videokonferenz, durchgeführt. Der Vorstand trägt dafür Sorge, dass durch geeignete technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass die virtuelle Versammlung nur Vereinsmitgliedern und sonstigen zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung Berechtigten zugänglich ist.

- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied gemäß § 4 eine Stimme. Nicht oder beschränkt geschäftsfähige Mitglieder werden von ihrem jeweiligen gesetzlichen Vertreter vertreten. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied, der jeweilige Regionalleiter oder ein Mitglied des Vorstandes schriftlich bevollmächtigt werden; die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Mit Ausnahme des jeweiligen Regionalleiters oder eines Mitgliedes des Vorstandes darf ein Mitglied jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - (b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
 - (c) Entlastung des Vorstandes;
 - (d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - (e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - (f) Festlegung von Leitlinien für die Arbeit des Vereins;
 - (g) Festlegung der regionalen Geschäftsordnungen.

§ 17. Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse bzw. E-Mail Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

§ 18. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 19. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter geleitet. Ist der Vorsitzende verhindert, so vertritt ihn der Schriftführer. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein

Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zur Versammlung ordnungsgemäß geladen wurde. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Anfechtung der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung hat schriftlich innerhalb einer Woche durch Mitteilung an den Vorstand zu erfolgen. Maßgebend für die Fristberechnung ist der Zugang der Anfechtung beim Vorstand.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom

Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

- (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

§ 20. Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Kinderdialyse.

Versionshistorie:

Version 1: 16.09.2004

Version 1.1: 21.12.2004

Version 1.2: 17.11.2007 (§7,1 „als Stellvertreter“ gelöscht)

Version 2: 08.05.2008 (§1, Änderung Vereinsnamen von „Selbsthilfegruppe“ in „PKD“)

Version 2.1: 05.03.2009 (§1,3 ergänzt um „Landesorganisation der Selbsthilfe und ist überregional tätig“)

Version 3.0: 24.03.2011 – VR 3325 – Fall 8 (Fassung gemäß Beschlüssen der Mitgliederversammlung am 22.03.2014)

Version 4.0: Eintragung vom 09.08.2014 – Neufassung, Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung und Regionalisierung, beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 22.03.2014.

Version 4.2: Eintragung am 29.06.2015 – Erweiterung der Satzung um §2a Abs. 2 h

Version 4.4: Vorlage zur Mitgliederversammlung am 19.09.2020

Überarbeitet von Rechtsanwältin Frau Christine Uwase (DLA Piper UK LLP/Hamburg)

Online-Mitgliederversammlungen,
Vorstandstreffen,

Beendigung Ehrenmitgliedschaft

Editorische Korrekturen